

Satzung

des Vereins „Schonungen hilft e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schonungen hilft**“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „**e. V.**“
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Schonungen**, Tiefer Graben 5.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Hilfe für Menschen in sozialen Notlagen,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - die Förderung von Jugend- und Altenhilfe.
 - Förderung anderer steuerbegünstigten Körperschaften
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Hilfsaktionen, z. B. Sammelaktionen, Lebensmittelausgaben, Nachbarschaftshilfe,
 - Vermittlung und Koordination ehrenamtlicher Hilfeleistungen,
 - Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zu sozialen Themen,
 - Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen vor Ort.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
2. Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich zum Jahresende),
 - Ausschluss durch den Vorstand bei grobem vereinsschädigendem Verhalten,
 - Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - o der/dem Vorsitzenden,
 - o der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o der/dem Kassenwart/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

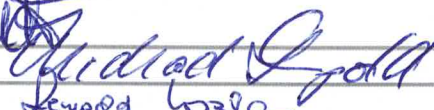
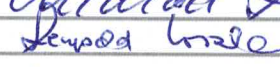
1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Der konkrete Empfänger wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **20.10.2025** beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schonungen, 20.10.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 